hlb
Bundesvereinigung

Ausübung von Nebentätigkeiten

I. Rechtsvorschriften

Hochschullehrende sind berechtigt, im privaten Bereich Tätigkeiten unentgeltlich oder gegen Entgelt durchzuführen. Das ergibt sich bereits aus dem Grundgesetz, denn die Beamtinnen und Beamten können sich insoweit auf die Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG, auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG, und natürlich auch auf das Recht auf freie wissenschaftliche und künstlerische Betätigung nach Art. 5 Abs. 3 GG berufen. Auf der anderen Seite hat die Beamtin bzw. der Beamte ihre bzw. seine volle Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund dieses Spannungsverhältnisses besteht die Notwendigkeit eigener nebentätigkeitsrechtlicher Regelungen.

Die diesbezüglich existierenden Regelungen finden sich regelmäßig zersplittert in mehreren Rechtsquellen. Die entscheidenden Rechtsvorschriften finden sich in Teilen der jeweiligen Landesbeamtengesetze und natürlich in den auf dieser Grundlage erlassenen, konkretisierenden Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnungen und Hochschulnebentätigkeitsverordnungen (teilweise auch „Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung“ genannt).

II. Abgrenzung Hauptamt von Nebentätigkeit

Nebentätigkeit allgemein bedeutet die Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des Hauptamtes im konkret-funktionellen Sinne (Sächsisches OVG, Beschl. v. 28.01.2013, Az. 2 A 358/10, juris).

Während das Hauptamt der konkrete Aufgabenkreis des Lehrenden (siehe Berufungsvereinbarung) darstellt, versteht man unter einer Nebentätigkeit – die obige Definition konkretisierend – die Wahrnehmung eines Nebenamtes (Aufgaben neben dem konkreten Aufgabenkreis, aber ebenfalls im öffentlichen Dienst - öD) oder einer Nebenbeschäftigung (Aufgaben neben dem konkreten Aufgabenkreis und außerhalb des öD). Spezialfragen - ob die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zum Hauptamt gehört oder Nebentätigkeit ist und wie es sich bei der Drittmittelforschung verhält – würden den Rahmen dieser Handreichung sprengen, diese oder ähnliche Fragen können gerne in der ***hlb***-Rechtsberatung für Mitglieder geklärt werden.

III. Arten von Nebentätigkeiten

1. Klassische Unterteilung

In Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Brandenburg wird grundsätzlich zwischen

- im Einzelfall genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten,
- allgemein bereits vorab genehmigten Nebentätigkeiten (kein Antrag auf Genehmigung nötig) und
- genehmigungsfreien Nebentätigkeiten

unterschieden. Dazu kann noch eine Anzeigepflicht bei letzteren beiden hinzutreten.

© ***hlb*** 2025

a. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Grundsätzlich bedarf jede einzelne Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung. Praxisrelevante genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten sind die freiberuflichen Nebentätigkeiten oder die Tätigkeit als Organ (Geschäftsführer, jedoch regelmäßig nicht als alleiniger Geschäftsführer, Aufsichtsrat) in einer Gesellschaft. Wenn nur die Position eines Gesellschafters gehalten wird, ist oft keine Genehmigung nötig (Achtung! Es gibt Ausnahmen, so z. B. teilweise in Nordrhein-Westfalen, Argument: Gesellschafter ist zwangsläufig Mitglied in dem Organ Gesellschafterversammlung, damit strenggenommen eigene Nebentätigkeit. Es existiert offenbar in Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Rundschreiben des dortigen Ministeriums aus dem Jahr 2010).

Die Nebentätigkeitsgenehmigung wird regelmäßig befristet, zumeist längstens auf fünf Jahre. Die Versagung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist gerichtlich voll überprüfbar, es existiert kein Beurteilungsspielraum der Hochschulleitung (BVerwG, Urt. v. 30.06.1976, Az. VI C 46/74, DÖV 1977, 134).

Die Verwaltung muss diese Genehmigung verweigern, wenn zu befürchten ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (Prognose). In der Regel (Abweichungen möglich!) geht man davon aus, wenn eine oder mehrere Nebentätigkeiten ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, also durchschnittlich 8 Stunden in der Woche, überschreiten (bestätigend OVG Magdeburg, Beschl. v. 15.03.2016, Az. 2 M 317/15, NVwZ-RR 2016, 745). In Bayern ist von 10 Stunden in der Woche auszugehen, vgl. Art. 81 Abs. 3 S. 3 BayBG. Was die vorlesungsfreie Zeit angeht, werden davon ganz vereinzelt Ausnahmen statuiert, etwa in Bayern. Dort heißt es in § 9 Abs. 1 S. 2 der dortigen BayHSchLNV: „In der unterrichtsfreien Zeit sind Ausnahmen von dieser Begrenzung zulässig, soweit dadurch die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu besorgen ist“. In Bayern sind die erwähnten 10 Stunden pro Woche seit Anfang 2025 darüber hinaus unter Umständen sogar genehmigungsfrei, vgl. zu den Voraussetzungen hier unter lit. c).

Die zeitliche Grenze bedeutet auch (gerade bei privaten Hochschulen): Es darf durch die Nebentätigkeit keine Konkurrenzsituation geschaffen werden. Wichtig: Eine konkrete Beeinträchtigung muss nach der Rechtsprechung nicht vorliegen. Danach reicht es aus, wenn die Umstände geeignet sind, eine solche Situation hervorzurufen (zuletzt LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 04.05.2010, Az. 3 Sa 688/09, juris).

Zwar gelten für Teilzeitbeschäftigte grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Vollzeitbeschäftigte, d. h. damit auch erst einmal die Fünftel-Grenze. Es können aber Ausnahmen zugelassen werden: Für Teilzeitbeschäftigte sehen die Landesbeamtengesetze Abweichungsmöglichkeiten von der Fünftel-Regelung vor. In diesen Fällen kann der oder die Lehrende unter Umständen mit der Nebenbeschäftigung auch 8 Stunden in der Woche überschreiten. Teilweise wird eine Grenze von maximal 12 Stunden gesetzt (so etwa in Baden-Württemberg, vgl. § 62 Abs. 3 LBG BW), teilweise gibt es keine ausdrückliche Begrenzung für die Teilzeitbeschäftigung, solange dies mit dem Beamtenverhältnis „vereinbar“ ist.

Spezielle Regelungen gibt es z. T. auch für freiberufliche Arbeit, wenn sie in Form der Beteiligung an einer Sozietät oder der Mitarbeit ausgeführt werden kann (so z. B. in den von Hochschulnebentätigkeitsverordnungen von Thüringen, NRW, Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein ist von „Gesellschaft“ die Rede).

© ***hlb*** 2025

b. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten

Einige Nebentätigkeiten gelten unter bestimmten Voraussetzungen als allgemein genehmigt. Dazu zählen zumeist etwa die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder die Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen (bis zu 4 SWS je Semesterwoche).

c. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

Zu den praxisrelevanten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten zählt vor allem die schriftstellerische oder die wissenschaftliche Tätigkeit oder die Vortragstätigkeit.

Grundsätzlich ist Forschung und Lehre und die Verbreitung gewonnener Erkenntnisse praktisch immer genehmigungsfrei. Aber Achtung! Dies gilt nur für einzelne Vorträge, nicht aber für Vortragsreihen. Gutachten sind wiederum genehmigungsfrei, wenn das Gutachten selbst erarbeitet und die Verantwortung für das Gutachten durch den Unterzeichner oder die Unterzeichnerin übernommen wurde.

In Bayern sind die genehmigungsfreien Nebentätigkeiten erheblich ausgeweitet worden. Nach der entsprechenden Regelung im dortigen Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG ist seit Anfang 2025 die Ausübung einer oder mehrere Nebentätigkeiten im Gesamtumfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich und einer Gesamtvergütung von bis zu 10.000 Euro im Kalenderjahr nicht genehmigungspflichtig. Darüber hinaus entfällt auch die Genehmigungspflicht für bestimmte unentgeltliche Nebentätigkeiten, die bisher von der Genehmigungsfreiheit ausgenommen waren.

d. Anzeigepflichten

Anzeigepflichten bestehen grundsätzlich nur für allgemein genehmigte Nebentätigkeiten, teilweise aber auch für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (z. B. die vergütete Vortragstätigkeit in NRW, zwar: § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 LBG NRW – Genehmigungsfreiheit, aber Statuierung der Anzeigepflicht, § 125 Abs. 2 LBG NRW und § 10 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung NRW oder auch in Bayern hinsichtlich der dort niedergelegten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten in Art. 82 BayBG, obschon nicht im Gesetzeswortlaut regelt – nach der Literatur wegen § 40 BeamtStG).

Die Anzeige muss schriftlich und vor Aufnahme der Nebentätigkeit erfolgen, wobei Art, voraussichtlicher Umfang und zeitliche Inanspruchnahme der Nebentätigkeit anzugeben sind. Nur ganz vereinzelt sind Nebentätigkeiten weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig, etwa wenn es sich um Nebentätigkeiten handelt, die nicht mehr als zehn Stunden im Monat beanspruchen. Die Anzeige besteht vor allem darin, die Hochschule über eine Nebentätigkeit zu informieren. Im Gegensatz zu einer Genehmigung besteht hier jedoch keine Entscheidungsgewalt der Hochschule.

2. Anderes gesetzgeberisches Modell: Nebentätigkeiten grundsätzlich nur anzeigepflichtig

Von dem skizzierten Schema – Unterteilung der Nebentätigkeiten in genehmigungspflichtige, allgemein genehmigte und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten, wobei über die letzteren beiden nur informiert werden muss (diese also „angezeigt“ werden müssen) – wird in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, im Saarland, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und in Schleswig-Holstein abgewichen. Diese Bundesländer orientieren sich an der bundesrechtlichen Regelung des § 40 S. 1 BeamtStG. In § 40 BeamtStG heißt es:

© ***hlb*** 2025

„Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen."

§ 40 S. 1 BeamtStG schreibt damit nicht vor, dass Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig sein müssen – deshalb haben es die eben aufgezählten Bundesländer unterlassen, einen entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu statuieren und bleiben bei einer grundsätzlichen reinen Anzeigepflicht nach § 40 S. 1 BeamtStG.

Die Anzeige stellt eine Mitteilung an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte – die Hochschulleitung – dar, dass beabsichtigt ist, eine Nebentätigkeit aufzunehmen. Oft, nicht immer, wird bestimmt, dass eine Nebentätigkeit nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige übernommen werden darf.

Das Wort „grundsätzlich" in § 40 BeamtStG enthält in Hinblick auf den nachfolgenden Satz 2 die Aussage, eine Nebentätigkeit sei auch dann anzuzeigen, wenn sie unter den Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt des Satzes 2 fallen könnte. Das Wort „grundsätzlich" ist aber auch dahin zu verstehen, dass von der Anzeigepflichtigkeit Ausnahmen gemacht werden können (*Reich*, Kommentar zum BeamtStG, 2. Auflage 2012, § 40 Rn. 3). Es gibt also auch jeweils anzeigenfreie Nebentätigkeiten.

Die Anzeige hat

- den zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit,
- den voraussichtlichen Zeitpunkt,
- den voraussichtlichen Zeitrahmen ihrer Inanspruchnahme und
- den inhaltlichen Themenbereich

zu umschreiben. Dabei sollte in Hinblick auf die in Satz 2 vorgenommene Gegenüberstellung des Erlaubnisvorbehalts und des Verbotsvorbehalts auch angegeben werden, ob die Nebentätigkeit aus der Sicht der Beamtin oder des Beamten geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Die Anzeigepflicht bezweckt, dem Dienstherrn mit der Information die Möglichkeit eines Verbots zu geben (*Reich*, Kommentar zum BeamtStG, 2. Auflage 2012, § 40 Rn. 3). Sinn und Zweck der Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten stellt es also dar, der Hochschulleitung die Möglichkeit zu geben, Nebentätigkeiten zu kontrollieren, um die Ausübung von Nebentätigkeiten aus dienstlichen Gründen beschränken zu können.

Bestimmte Nebentätigkeiten werden dementsprechend unter einen Verbotsvorbehalt gestellt, aber auch nur dann, soweit sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen (vgl. § 40 S. 2 BeamtStG). Mit dem Verbotsvorbehalt kann also bereits die Aufnahme einer bestimmten Nebentätigkeit durch das Landesrecht verboten werden (*Reich*, Kommentar zum BeamtStG, 2. Auflage 2012, § 40 Rn. 4). Teilweise wird in diesem Zusammenhang auch angeordnet, dass die Nebentätigkeit untersagt werden kann, wenn die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm im Zusammenhang mit ihrer oder seiner Übernahme oder Ausübung obliegenden Anzeige-, Nachweis- oder Auskunftspflichten (z. B. Veränderung der angezeigten Nebentätigkeit nach Art und Umfang) verletzt hat.

3. „Freie" Tätigkeiten

Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten können unter bestimmten Voraussetzungen komplett frei, d. h. ohne Genehmigungs- und ohne Anzeigepflicht belegt

© ***hlb*** 2025

sein, etwa dann, wenn kein Entgelt gezahlt wird. So wird beispielsweise das Verfassen von wissenschaftlichen Aufsätzen zwar vom Schrifttum als Nebentätigkeit eingeordnet, die grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig ist – eine darüberhinausgehende Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn im Zusammenhang mit der Tätigkeit bzw. für die Tätigkeit ein Entgelt gezahlt wird (Achtung! Ein Entgelt für die Nutzung stellt gerade kein Entgelt für die Tätigkeit an sich dar).

Ähnliches gilt auch für die Verwaltung des eigenen oder des der Nutznießung des Beamten bzw. der Beamtin unterliegenden Vermögens. In Abgrenzung zwischen der genehmigungsfreien Vermögensverwaltung und einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Tätigkeit wird wie folgt zu differenzieren sein: Wer an einer Kapitalgesellschaft als Aktionär bzw. Aktionärin oder Gesellschafter bzw. Gesellschafterin beteiligt ist, betreibt kein Gewerbe, es handelt sich um reine Vermögensverwaltung (*Wagner*, NVwZ 1989, 515, 517). Erwirbt oder besitzt der Beamte bzw. die Beamtin Gesellschaftsanteile, rechnet die Ausübung der mit ihnen unmittelbar verbundenen Rechte noch zur Verwaltung (Teilnahme an Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen, Einsetzung/Abberufung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern usw.), soweit damit keine Geschäftsführungsbefugnisse oder eine sonstige über die Ausübung dieser Rechte hinausgehende Mitarbeit in der Gesellschaft verbunden ist (BVerwG, Urt. v. 29.10.1992, Az. 2 C 35/91, juris).

Wer Grundstücke oder Räume vermietet oder verpachtet, betreibt regelmäßig noch kein Gewerbe. Dagegen dürfte eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen, wenn wegen der Vielzahl der Vermietungen eine unternehmerische Organisation geboten ist, beispielsweise bei der Vermietung von Parkplätzen, Tennisplätzen o. ä. (*Wagner*, NVwZ 1989, 515, 517).

Der Verkauf, der Tausch, die Vermietung oder Verpachtung eigener oder der Nutznießung des Beamten bzw. der Beamtin unterliegender Vermögensgegenstände aller Art ist grundsätzlich genehmigungsfrei. Gleiches gilt für die damit verbundenen Rechtshandlungen wie das Führen von Prozessen, die Einziehung der Vermögenserträge, die Führung der dafür erforderlichen Korrespondenz, die weitere Verwertung der Vermögenserträge oder die Bebauung eigener bzw. der Nutznießung unterliegender Grundstücke (*K. Müller*, RiA 1968, 81, 86). Zur Verwaltung eigenen Vermögens muss beispielsweise auch die Ausübung der mit dem Wohnungseigentum verbundenen Gemeinschaftsrechte einschließlich der unentgeltlichen Tätigkeit in einem Verwaltungsbeirat nach § 29 WEG gehören. Dagegen dürfte die Übernahme der Funktion des Verwalters einer Wohnungseigentümergemeinschaft - soweit mit Vergütung verbunden - genehmigungspflichtig sein.

IV. Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Dienstherrn und Nutzungsentgelt

Grundsätzlich muss die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Dienstherrn gesondert beantragt und genehmigt werden. Für genehmigungsfreie oder allgemein genehmigte Nebentätigkeiten kann sie dagegen unter Umständen allgemein genehmigt sein. In jedem Fall ist die Inanspruchnahme von Art, Umfang, Dauer der Hochschule rechtzeitig vor Beginn schriftlich mitzuteilen. Die Bemessung des Nutzungsentgelts erfolgt pauschaliert, es beträgt 10 Prozent der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung für die Inanspruchnahme von Personal und 5 Prozent für die Inanspruchnahme von Einrichtungen.

V. Vereinzelt: Vergütungsgrenzen

Vereinzelt findet man in den Bundesländern eine allgemeine Grenze, die mit Nebentätigkeiten verdient werden darf. In einigen Bundesländern findet eine erneute Prüfung der Genehmigung statt, wenn mehr als 30 Prozent eines Jahreseinkommens durch (genehmigungspflichtige) Nebentätigkeiten

© ***hlb*** 2025

erzielt wurden (Bsp. Hessen, Bayern). Jedenfalls sind aber Aufstellungen über Nebeneinnahmen vorzulegen, soweit die festgelegten Grenzen überschritten werden. Der Gesetzgeber spricht hier von der Besorgnis, die Nebentätigkeit könne sich als Zweitberuf darstellen.

In Brandenburg existiert seit 2018 ebenfalls eine derartige Regelung, die in § 85 Abs. 3 S. 3, 4 des brandenburgischen Beamtengesetzes wie folgt lautet: „Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn der Beamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre“.

Rheinland-Pfalz hat mittlerweile ebenfalls eine Vergütungsgrenze in Form eines Versagungsgrundes eingeführt. In § 83 Abs. 2 S. 4 und 5 des rheinland-pfälzischen Beamtengesetzes heißt es dazu: „Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere ausgeübte Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 40 v. H. des jährlichen Endgrundgehalts der Beamtin oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Die für die Genehmigung der Nebentätigkeit zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Versagung unter Berücksichtigung des Einzelfalles nicht angemessen wäre.“ Aus unserer Sicht ist es aber zweifelhaft, ob diese Vorschrift auch auf beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwendbar ist, denn nach § 52 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes sind die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 75 bis 78 nicht anzuwenden, mithin auch nicht § 83 LBG.

VI. Definition des Begriffs der Vergütung

Was die Vergütung an sich und deren Höhe angeht, so ist grundsätzlich vom Brutto-Prinzip auszugehen: Es gilt das als Vergütung, was der oder die Lehrende als Entgelt für die Nebentätigkeit erhält, **ohne** dass alle sonstigen aus Anlass der Nebentätigkeit entstandenen Aufwendungen und Kosten abgezogen werden (Personalkosten, Versicherungen, Steuern). Aber: In den Nebentätigkeitsverordnungen existieren regelmäßig konkretisierende Vorschriften zum Begriff der Vergütung. Dort werden die Reisekosten von dem geschilderten Grundsatz ausgenommen und auch oftmals die Umsatzsteuer als durchlaufender Posten (so z. B. in Niedersachsen, § 7 Abs. 2 der dortigen NNVO, auch im Saarland, dort § 9 Abs. 2 der HSNtVO; anders offenbar in Nordrhein-Westfalen, weil die Umsatzsteuer in § 11 NtV ausdrücklich nicht genannt wird). Gleiches gilt für den Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird. Die jeweiligen Vorschriften des betreffenden Bundeslandes sind daher – da voneinander abweichend – genau zu studieren.

VII. Ablieferungspflicht

Die Höhe des Entgelts spielt ebenfalls eine Rolle, wenn es sich um Nebentätigkeiten für einen Auftraggeber des öffentlichen Dienstes handelt, ist aber systematisch streng von der soeben thematisierten, vereinzelt bestehenden allgemeinen Vergütungsgrenze zu trennen. Erlöse aus Nebentätigkeiten für Auftraggeber des öffentlichen Dienstes müssen an den Dienstherrn, in der Regel das Bundesland, abgeführt werden, sobald sie eine bestimmte Summe im Kalenderjahr überschreiten. Diese Summe liegt je nach Bundesland – oftmals gestaffelt nach Besoldungsgruppe – bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in der Regel zwischen knapp 5.000 Euro und über 11.000 Euro. Es bestehen aber Ausnahmen für bestimmte wissenschaftliche Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, etwa für Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeiten an anderen Hochschulen.

© ***hlb*** 2025

Hinsichtlich der Frage, welcher Betrag die Ablieferung betrifft, existieren Regelungen, die – im Gegensatz zum referierten allgemeinen Bruttoprinzip – davon ausgehen, dass nachweisliche Aufwendungen von dem abzuliefernden Betrag abgezogen werden.

Ganz vereinzelt existieren darüberhinausgehende, problematische Regelungen, die selbst bei einem rechtlich gesonderten Auftragsverhältnis (Beispiel: GmbH ist als Auftragsnehmerin zu einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung „dazwischengeschaltet“) die Eigenschaft der „Endkundin“ als Einrichtung des öffentlichen Dienstes durchschlagen lässt.

In diesen Fällen ist die Vertragsbeziehung unmaßgeblich, maßgeblich ist, ob die Leistungskette in den öffentlichen Sektor führt (das betrifft z. B. Rheinland-Pfalz und NRW). Diese Regelungen lauten sinngemäß wie folgt: „Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; dies gilt auch, wenn die Tätigkeit aufgrund eines Vertragsverhältnisses wahrgenommen wird, unabhängig davon, ob der Beamte bzw. die Beamtin selbst Vertragspartner bzw. Vertragspartnerin ist oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte bzw. die Beamtin tätig oder an der er oder sie beteiligt ist.“

VIII. Aufstellung über Nebeneinnahmen

Aus der beamtenrechtlichen Treuepflicht und auch aus einfachgesetzlichen Vorschriften der Länder ergibt sich regelmäßig, dass am Ende eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die erhaltenen Nebeneinnahmen zu erfolgen hat (Bsp. NRW: §§ 53 LBG NW, 15 NtV). Je nach Bundesland wird es hier vor allem um Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie um die erhaltene Vergütung gehen.

IX. Besonderheit: Begriff der „Sozietät“ im Sinne des Nebentätigkeitsrechts

In einigen Hochschulnebentätigkeitsverordnungen der Bundesländer findet sich (Beispiele sind Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, dort allerdings etwas freier, auch das Betreiben eines Labors, eines Instituts oder einer ähnlichen Einrichtung soll möglich sein) die Vorgabe, dass im Falle einer freiberuflichen Nebentätigkeit in einem Büro ausgeübt, diese nur dann genehmigt werden darf, wenn sie – neben dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen – grundsätzlich in der Form einer Beteiligung an einer „Sozietät“ oder der Mitarbeit ausgeübt wird.

Der Begriff der Sozietät führt in der Beratungspraxis oft zu der Frage, was genau unter diesem Begriff zu verstehen ist. Da keine eindeutige Definition einer „Sozietät“ im Gesetz zu finden ist, wurde dieser Begriff durch die Rechtsprechung und die Literatur näher ausgeformt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) stellt die Sozietät einen organisierten Zusammenschluss von mindestens zwei Personen etwa aus dem Kreis der Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen, Steuerberater bzw. Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen zur gemeinsamen Berufsausübung dar (BGH, NJW 1971, 1801, 1802). Die berufsregelnden Gesetze bzw. Berufsordnungen enthalten hierzu nähere Begriffseingrenzungen. Vor dem Hintergrund der entsprechenden Regelungen in den Hochschulnebentätigkeitsverordnungen wird daher das Betreiben einer „Ein-Mann-Gesellschaft“ (etwa: Ein-Mann-GmbH) unter persönlicher Übernahme der Geschäftsführung regelmäßig nicht als genehmigungsfähig anzusehen sein.

© ***hlb*** 2025

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hier besonders strenge Regelungen vorsieht. Im dortigen § 4 Abs. 5 der Hochschulnebentätigkeitsverordnung ist in Bezug auf freiberufliche Nebentätigkeiten und Sozietät vorgesehen, dass zum Nachweis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, dem Nebentätigkeitsantrag als Anlage *erstens* eine Erklärung beizufügen ist, dass die Aufgaben von den Hochschulaufgaben eindeutig getrennt sind, dass die Nebentätigkeit außerhalb der Hochschule ausgeübt wird, dass Material und Einrichtungen der Hochschule nicht in Anspruch genommen werden und dass kein Personal der Hochschule im Rahmen der Nebentätigkeit beschäftigt wird; *zweitens* hat der Entwurf des Gesellschafts- oder Mitarbeitervertrages eine vertraglich vereinbarten Gewährleistung zu enthalten, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer an der Erfüllung der sich aus der Nebentätigkeit ergebenden dienstrechtlichen Pflichten nicht gehindert wird, was insbesondere auch die jährliche Meldepflicht über die Einkünfte aus der Nebentätigkeit angeht.

X. Urlaub und Nebentätigkeit

Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG Magdeburg) hat zu dem Spannungsverhältnis Nebentätigkeit und Urlaub einige klarstellende Ausführungen getätigt (Beschl. v. 15.03.2016, Az. 2 M 317/15). Es ging konkret um einen Fall, in dem der Beamte bzw. die Beamtin während des Erholungsurlaubs eine Nebentätigkeit ausübte. Nach Ansicht des Gerichts besteht der Zweck des Erholungsurlaubs darin, die Arbeitskraft und die Gesundheit des Beamten bzw. der Beamtin wieder aufzufrischen und zu erhalten. Der Beamte bzw. die Beamtin sei verpflichtet, dem Dienstherrn seine bzw. ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und sich dem ihm bzw. ihr anvertrauten Hauptamt mit voller Hingabe zu widmen. Dies beinhalte auch die Pflicht des Beamten bzw. der Beamtin zur Erhaltung der vollen Dienst- und Einsatzfähigkeit.

Dieser Zweck würde aber, so das Gericht, gefährdet werden, wenn der Beamte bzw. die Beamtin während seines bzw. ihres Erholungsurlaubs eine in zeitlicher Hinsicht nicht unerhebliche Nebentätigkeit ausüben würde. Eine zweckentfremdete Nutzung des Erholungsurlaubs liege dagegen nicht vor, wenn die Nebentätigkeit auch im Urlaub die Fünftel-Regelung, also acht Stunden wöchentlich, nicht überschreite. Eine nur geringfügige Überschreitung des Zeitraums von acht Stunden wöchentlich sei indes unbedenklich, solange die mit dem Urlaub bezweckte Erholung durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werde.

XI. Teilzeit, Beurlaubung und Nebentätigkeit

In vielen Bundesländern ist geregelt, dass während der Dauer einer bewilligten Teilzeit Nebentätigkeiten nur in dem für Vollzeitbeschäftigte zulässigen Umfang ausgeübt werden dürfen (so etwa: (*Ciemnyjewski,* in: Seek (Hrsg.), Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein, Stand September 2017, § 62, 2.4.3, S. 8; Battis, in: Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, 6. Aufl. 2022, § 91, Rn. 19), bei familienpolitischer Teilzeit teilweise auch unter der Voraussetzung, dass die Nebentätigkeit dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen darf.

In der Regel darf also ein zeitlicher Umfang von acht Stunden in der Woche nicht überschritten werden. Allerdings können Ausnahmen zugelassen werden, regelmäßig für den Fall, dass dies „mit dem Beamtenverhältnis vereinbar“ ist. Wurde keine Ausnahme zugelassen und erstreckt sich die Nebentätigkeit auf mehr als acht Stunden in der Woche, kann bei schuldhafter Verletzung der Widerruf der bewilligten Teilzeitbeschäftigung erfolgen.

© ***hlb*** 2025

Zum Teil gibt es in den Ländern aber durchaus auch großzügigere Regelungen, zum Beispiel, dass eine Erhöhung der Acht-Stunden-Grenze in dem Verhältnis erfolgt, in dem die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, maximal zwölf Stunden in der Woche aber nicht überschritten werden dürfen. In diesen Fällen ist oftmals zusätzlich vorgesehen, dass die Nebentätigkeit dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen darf.

Für Zeiten der Beurlaubung gelten die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts regelmäßig uneingeschränkt, d. h. Geltung der grundsätzlichen Genehmigungspflicht und der Fünftel-Regelung (maximal acht Stunden Nebentätigkeit in der Woche, zum Teil allerdings auch wieder mehr als acht Stunden möglich, Beispiel: Baden-Württemberg – aber maximal 12 Stunden, vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 02.04.2024, Az. 4 S 160/24, juris). Zum Teil existieren auch bei der Beurlaubung darüberhinausgehend Regelungen, dass Nebentätigkeiten dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen dürfen.

XII. Folgen nicht genehmigter Nebentätigkeit

Immer wieder werden wir im Rahmen unserer Rechtsberatung gefragt, ob es zum Thema Nebentätigkeit einschlägige Rechtsprechung gibt. Es gibt in der Tat einige Entscheidungen, allerdings für Laufbahnbeamte bzw. Laufbahnbeamtinnen, die daher nicht unbedingt unmittelbar auf die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragbar sind. Ganz allgemein hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch in der jüngeren Vergangenheit ausgeführt, dass für die Ahndung ungenehmigter Nebentätigkeiten wegen der Vielfalt der möglichen Pflichtverstöße grundsätzlich der gesamte disziplinarrechtliche Maßnahmenkatalog (vgl. dazu ***hlb***-Infoblatt „Überblick über das beamtenrechtliche Disziplinarverfahren“) zur Verfügung stehe. Es komme, so das Gericht, auf Dauer, Häufigkeit und Umfang der Nebentätigkeiten an. Weiterhin müsse Berücksichtigung finden, ob sich das Verhalten des Beamten nachteilig auf die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben ausgewirkt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.03.2012, Az. 2 B 120.11; Beschl. v. 17.07.2013, Az. 2 B 27.12).

XIII. Haftung

Wichtig für die Haftung: Das Amtshaftungsprivileg des § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gilt gerade nicht! Was bedeutet dieses Prinzip? Verletzt ein Beamter bzw. eine Beamtin schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig eine Amtspflicht die ihm bzw. ihr einem oder einer Dritten gegenüber obliegt und entsteht durch diese Pflichtverletzung ein Schaden, ist zunächst gemäß § 839 BGB der handelnde Beamte bzw. die Beamtin persönlich dem oder der Geschädigten schadenersatzpflichtig. Diese Schadenersatzpflicht wird allerdings durch Art. 34 S. 1 GG sofern die Pflichtverletzung in Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes begangen wurde, auf den Staat oder die Körperschaft übergeleitet, in deren Dienst der schädigende Beamte bzw. die schädigende Beamtin steht. Dies bedeutet, dass der Beamte bzw. die Beamtin von der Schadenersatzpflicht befreit und der Staat mit ihr belastet wird (Ausnahme: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Der Staat haftet also für seine Beamten und Beamtinnen, wenn diese schuldhaft rechtswidrig handeln.

Im Rahmen von Nebentätigkeiten handeln Hochschullehrende aber gerade nicht in Ausübung ihres Amtes, d. h. sie haften nach den „normalen“ zivilrechtlichen Grundsätzen, je nach Art der Nebentätigkeit etwa nach §§ 823 ff. BGB oder nach dem zugrunde liegenden Vertragsrecht.

© ***hlb*** 2025

XIV. Nebentätigkeit von angestellten Hochschullehrenden, auch an privaten Hochschulen

Bei angestellten Hochschullehrenden ist grundsätzlich der individuelle Arbeitsvertrag und die dortige Formulierung entscheidend.

Bei angestellten Hochschullehrenden an staatlichen Hochschulen wird im Arbeits- oder Dienstvertrag oftmals auf die bereits erläuterten beamtenrechtlichen Regelungen Bezug genommen. Bei angestellten Hochschullehrenden an privaten Hochschulen kommt es ebenfalls auf den konkreten Passus im Arbeitsvertrag an, inwieweit Nebentätigkeiten unter welchen Voraussetzungen möglich sind. Zumeist werden Nebentätigkeiten jedenfalls zustimmungspflichtig sein, darüber hinaus sind Klauseln zu einem Wettbewerbsverbot denkbar.

Stand: 01.06.2025

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der ***hlb*** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.

© ***hlb*** 2025